

# Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Bürgermeister



Planen, Bauen und Umwelt

Gemeindeverwaltung · Postfach 1263 · 33434 Herzebrock-Clarholz

Ministerium für  
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

[www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de)

Datum 12.07.2023

## Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage ihrer Beteiligung vom 07.06.2023 hat sich der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 10.07.2023 mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes befasst.

Die Zielsetzung der Änderung wird begrüßt., Die Gemeinde sieht jedoch einzelne formulierte Ziele als ungeeignet zur Erreichung des Gesamtzieles an.

Das Ziel 10.2-2 letzter Satz entspricht nicht dem Grundsatz des §2 Nr. 2 WindBG und dem Konzept der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. In beiden wird von Rotor-innerhalb-Flächen ausgegangen, was vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und zunehmenden Rotordurchmessern sinnvoller erscheint, um ein gesichertes Nebeneinander von Windenergie und Wohnnutzungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund und unter Bezug auf das gemeindliche Konzept wird dann eine Anpassung des Abstandes (siehe Erläuterung zu 10.2-9, Absatz 2) auf 350 Meter als zielführend angesehen.

Das Ziel 10.2-12 wird begrüßt. Die Realisierbarkeit wird durch die bauordnungsrechtlichen Abstände aus §6 Abs. 13 BauO NRW (50 Prozent der größten Höhe) stark eingeschränkt. Eine parallele Anpassung der Bauordnung ist zur Erreichung des Gesamtziels somit erforderlich.

Das Ziel 10.2-13 wird in der Übergangszeit als Hemmnis für den Ausbau von Windenergie in vielen Kommunen und auch in Herzebrock-Clarholz gesehen. Unter Berücksichtigung der Definition von Kernpotenzialflächen aus den Erläuterungen zum Ziel auf Seite 13 Absatz 5 wird in vielen Kommunen, bis zur Erstellung des regionalplanerischen Konzeptes, die Weiterentwicklung der Windenergie in Frage gestellt. Hier ist eine Anpassung zur Vermeidung von Stillstand erforderlich. Aus Sicht der Gemeinde sollten erarbeitete kommunale Konzepte Berücksichtigung finden auch wenn sie noch nicht Gegenstand eines rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes sind.

### Öffnungszeiten

Mo-Do 8.30-12.30 Uhr  
Fr 8.30-12.00 Uhr  
Mo 14.00-16.00 Uhr  
Do 14.00-18.00 Uhr

### Bürgerbüro

Mo 8.00-16.30 Uhr  
Di 8.00-17.30 Uhr  
Mi 8.00-13.00 Uhr  
Do 8.00-18.00 Uhr  
Fr 8.00-12.30 Uhr

### Bankverbindungen

KSK Wiedenbrück  
VB Bielefeld-Gütersloh eG  
Volksbank eG  
Commerzbank Gütersloh

IBAN: DE90 4785 3520 0001 0002 98 BIC: WELADED1WDB  
IBAN: DE13 4786 0125 0010 0010 00 BIC: GENODEM1GTL  
IBAN: DE95 4126 2501 6621 0311 00 BIC: GENODEM1AHL  
IBAN: DE92 4784 0065 0155 7750 00 BIC: COBADEFF

Hausanschrift:

Am Rathaus 1

33442 Herzebrock-Clarholz

Grundsätzlich wird die Zielsetzung der Beschleunigung des Ausbaus von Freiflächen-Solar begrüßt. Da jedoch das Ganze auch unterhalb der Raumbedeutsamkeit auf die Bauleitplanung verlagert wird, ist eine Beschleunigung aus Sicht der Gemeinde nicht zu erwarten.

Bauleitplanverfahren sind zeit- und personalaufwendig. In Zeiten fehlender personeller Kapazitäten bei den Kommunen sind selbige nicht in der Lage zusätzliche Aufgaben im Bereich der Bauleitplanung zu übernehmen. Das Ziel einer Beschleunigung ist somit zwar formuliert, scheitert aber an den faktischen Gegebenheiten.

Aus Sicht der Gemeinde kann eine effektive und reale Beschleunigung nur durch eine Privilegierung im § 35 Abs. 1 BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen der Privilegierung sollten dabei aus dem Katalog des Ziels 10.2-17 entwickelt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Bedenken hat der Planungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

**Zu Ziel 10.2-2, letzter Satz und Erläuterung zu Ziel 10.2-9, Absatz 2**

„Die Gemeinde fordert die Definition „Rotor-innerhalb“ entsprechen der Empfehlung im Bundesgesetz anzuwenden. Dabei ist ein Abstand von 350 Metern (Fläche zu Wohnbebauung) zu Wohnbebauung anzusetzen.“

**Zu Ziel 10.2-12**

„Die Gemeinde weist zu Ziel 10.2-12 darauf hin, dass das Ziel in der Regel aufgrund der Abstände aus § 6 Abs. 13 BauO NRW selten zu verwirklichen ist. Eine Änderung der Bauordnung ist somit zusätzlich erforderlich.“

**Zu Ziel 10.2-13 in Verbindung mit den Erläuterungen (Seite 13 Absatz 5)**

„Bereits vorhandene kommunale Konzepte sollen in der Zwischenzeit ebenfalls als Grundlage für eine Genehmigung dienen.“

**Zu Zielen 10.2-14 bis 10.2-17 mit Bezug auf die Vorzugsflächen aus 10.2-17**

„Die Gemeinde empfiehlt zur Beschleunigung des Freiflächen-Solarausbaus die Zielsetzung des Ziels 10.2-17 für Anlagen bis zwei Hektar als Privilegierungstatbestände § 35 Abs. 1 aufzunehmen.“

Ich bitte sie mich über den weiteren Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse der Abwägung zu der gemeindlichen Stellungnahme zu informieren.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben steht  Ihnen gerne zur Verfügung.

